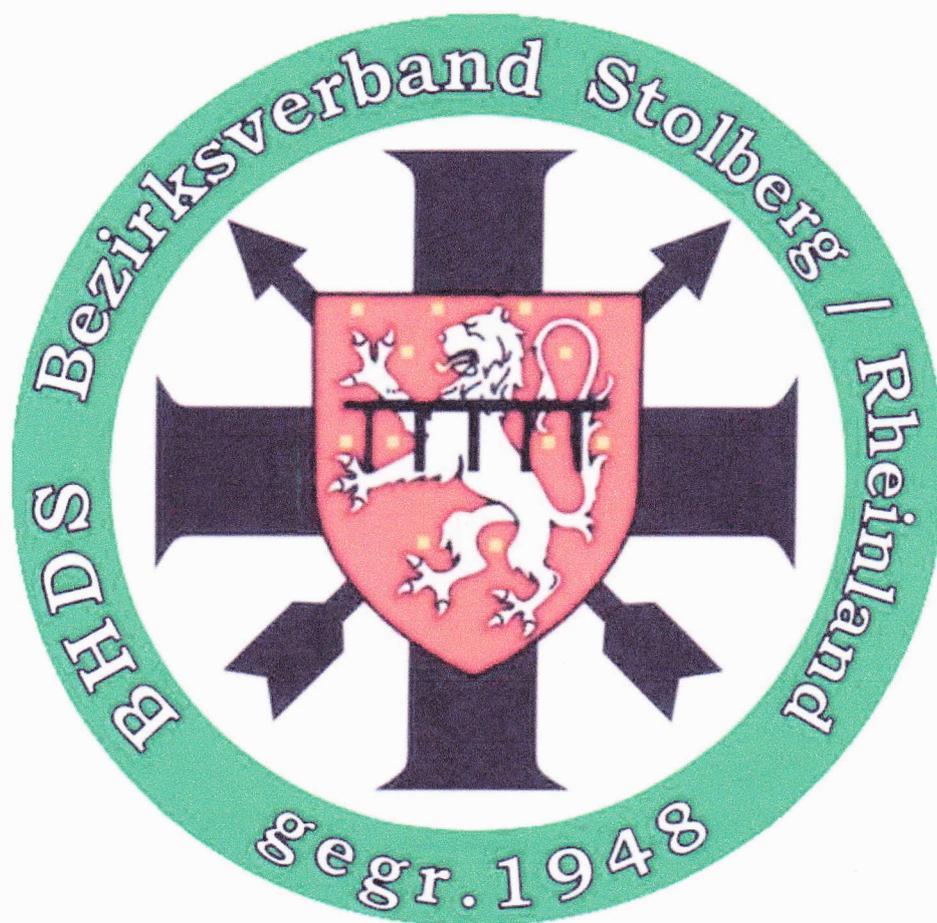


Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

Satzung

BEZIRKSVERBAND STOLBERG/RHLD. gegr. 1948 e.V.

MITGLIED IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.



Satzung des Bezirksverband Stolberg /Rhld.

§ 1 Name

Der Zusammenschluss der im Bereich Stolberg dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend „Bund“ genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften nachstehend „Schützenbruderschaften“ genannt, trägt den Namen "Bezirksverband Stolberg / Rhld. gegr. 1948 im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“ nachstehend „Bezirksverband“ genannt.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an. Der Sitz des Bezirksverbandes ist Stolberg / Rhld. Der Bezirksverband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Zweck des Bezirksverbands ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens.

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte und Heimat“ wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- a. **Bekenntnis des Glaubens** durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.
- b. **Schutz der Sitte** durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- c. **Liebe zur Heimat** durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahنشwenkens, Pflege des heimatlichen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirksverband mit Sitz in Stolberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. **Der Zweck des Bezirksverbandes ist:**

- a) **die Förderung des traditionellen Brauchtums.**

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahenschwenken,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
- Durchführung von Jugendbegegnungen,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

f) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
- Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

h) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

3. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Bezirksverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Bezirksverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Schützenbruderschaften. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet der Bruderrat.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund.
3. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bezirksvorstand, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.
5. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Schützenbruderschaften zahlen an den Bezirksverband einen Mitgliedsbeitrag, der vom Bruderrat festgelegt wird.

Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet, zu den genannten Zeiten und Zahlungsformen den Betrag des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

§ 6 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Bezirksbruderrat
2. der Bezirksvorstand

Satzung des Bezirksverband Stolberg /Rhld.

§ 7 Bruderrat des Bezirksverbandes

Im Bruderrat sind die Schützenbruderschaften durch ihre Brudermeister/Vorsitzende oder deren Stellvertreter, oder einen Stellvertreter der Bruderschaft vertreten, die Sitz und 1 Stimme haben.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben im Bruderrat ebenfalls Sitz, jedoch hat nur der Bezirksbundesmeister (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter), der Bezirksschatzmeister, der Bezirksschriftführer, einer der Bezirksschießmeister, und einer der Bezirksjungschützenmeister Stimmrecht.

Eine Bruderschaft darf seine Stimme nicht an ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied des Bezirksvorstandes abgeben. Jeder Stimmberechtigte muss anwesend sein.

1. Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
2. Bei ordnungsgemäßer Ladung sind die Versammlungen des Bruderrates stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichen Beschluss des Bruderrates ist geheim abzustimmen.
3. Der Bruderrat muss jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, vom Bezirksbundesmeister (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) zu einer Versammlung eingeladen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Bezirksbundesmeister den Bruderrat einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
4. Ort und Zeit der Versammlung des Bruderrates, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bezirksschriftführer und dem Bezirksbundesmeister zu unterschreiben ist.

Den Schützenbruderschaften und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

5. Eine Ehrenmitgliedschaft, oder die Ernennung zum Ehren- Bezirksbundesmeister, kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Bruderrates an Personen verliehen werden, die sich im besonderen Maße um das Wohl des Bezirksverbandes verdient gemacht haben.

Der Ehrenbezirksbundesmeister und das Ehrenmitglied sind ordentliche Mitglieder des Bruderrates, jedoch nur mit beratender Stimme.

Der Ehren-Bezirksbundesmeister ist berechtigt mit beratender Stimme an der Bezirksvorstandsversammlung teilzunehmen.

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

§ 8 Zuständigkeiten des Bruderrates

Der Bruderrat ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl, soweit dessen Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind:
 - 1.1 des Bezirksvorstandes
 - 1.2 der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über
 - 2.1 Änderungen und Ergänzungen der Satzung & Geschäftsordnung des Bezirksverbandes
 - 2.2 die Entlastung des Bezirksvorstandes
 - 2.3 die Mitgliedsbeiträge zum Bezirksverband
 - 2.4 die gemeinschaftlichen Veranstaltungen

§ 9 Vorstand des Bezirksverbandes

Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem:

1. Bezirksbundesmeister
2. Bezirkspräses
3. stellvertretender Bezirksbundesmeister
4. Bezirksschatzmeister
5. Bezirksschriftführer
6. Bezirksschießmeister
7. Bezirksjungschützenmeister
8. Bezirkskönig

In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht. Der Bruderrat kann zur Unterstützung der einzelnen Vorstandsposten Vertreter wählen. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Bezirksbundesmeister, der stellv. Bezirksbundesmeister der Bezirksschriftführer und der Bezirksschatzmeister.

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

§ 10 Bestellung der Vorstandsmitglieder

1. Der Bezirksvorstand, mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs, Bezirksschießmeister und Bezirksjungschützenmeisters wird in der ordentlichen Bruderratsversammlung auf fünf Jahre gewählt.
2. Die Wahlen finden in den Jahren statt, die mit einer Null oder Fünf enden.
3. Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit.
4. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Bezirksjungschützenmeister wird vom Bezirksjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend Stolberg (BdSJ) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksbruderrates.
6. Der Bezirkspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag des Bezirksbruderrates ernannt.
7. Die Bezirksschießmeister werden von der Bezirksschießmeisterversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksbruderrates. Nach Möglichkeit sollen drei gleichberechtigte Bezirksschießmeister gewählt werden, jedoch haben die Bezirksschießmeister nur eine Stimme im Bruderrat.

§ 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c. Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- d. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Besondere Aufgabe des Bezirksvorstandes ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes und dem Bund, sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.

§ 12 Bezirksbundesmeister

Satzung des Bezirksverband Stolberg /Rhld.

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat.

Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes, gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

§ 13 Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

§ 14 Stellvertretender Bezirksbundesmeister

Der stellvertretende Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister im Falle der Verhinderung.

§ 15 Bezirksschießmeister

Dem Bezirksschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, ins besondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen-, Bezirksschülerprinzen- und des Bezirksbambiniprinzenschießens.

§16 Bezirksjungschützenmeister

Wahl und Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters richtet sich nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend Bezirksverband Stolberg (BdSJ Stolberg).

§ 17 Bezirksschriftführer

Der Bezirksschriftführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverbandes.

§ 18 Bezirksschatzmeister

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverbandes.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er hat vor der jährlichen 1. Bruderratssitzung eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr dem Bezirksvorstand vorzulegen. Vor der Bruderratssitzung sind rechtzeitig die Kassenprüfer schriftlich einzuberufen.

§ 19 Bezirksvorstandssitzungen

Der Bezirksbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksbundesmeister, beruft nach Bedarf die Bezirksvorstandssitzungen ein. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu erfolgen.

Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der Bezirksbundesmeister eine Sitzung einberufen.

Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Von jeder Bezirksvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll einmalig erstellt und zu den Akten des Bezirksverbandes genommen werden. Sie ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zu beschließen.

Sie wird unterschrieben vom Bezirksschriftführer, dem Bezirksbundesmeister oder dessen Stellvertreter.

§ 20 Bezirkskönig

Die Ermittlung und die Amtszeit des Bezirkskönigs ergeben sich aus den jeweils gültigen Richtlinien des Bezirksverbandes.

§ 21 Kassenprüfer

Die vom Bruderrat zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

§ 22 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband übernimmt des Weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 23 Schiedsgerichtsordnung

1. Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

2. Die in der Anlage 2 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 24 Datenschutz

1. Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG.

2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

3. Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 25 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

§ 26 Geschäftsordnung

Der Bezirksverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch den Bruderrat mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 27 Auflösung

Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als 3 der Schützenbruderschaften angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes, anderen Bezirksverbänden zugeführt.

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Bezirksstandarte, Königs- und Prinzenketten sowie andere vorhandene Sachwerte, werden an den Bund übergeben, der diese Gegenstände dann zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverbands in Stolberg Rhld. mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

Satzung des Bezirksverband Stolberg/Rhld.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde das Umlaufverfahren am **12.09.2021** beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes in Kraft.

Diese Satzung ersetzt ausnahmslos alle vorherigen Satzungen des Bezirksverbandes Stolberg/Rhld.

Stolberg, den 12. September 2021



[Handwritten signature]

Bezirksbundesmeister



[Handwritten signature]

Bezirkspräses



[Handwritten signature]

Bezirksschatzmeister



[Handwritten signature]

Stellv. Bezirksbundesmeister

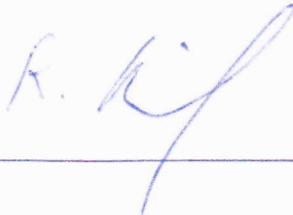
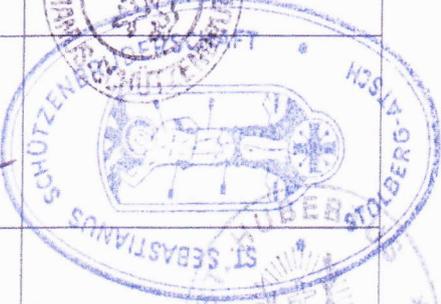
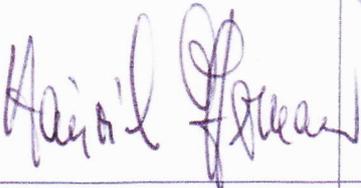


[Handwritten signature]

Bezirksschriftführer

Satzung des Bezirksverband Stolberg /Rhld.

Die neue Satzung wurde von allen Brudermeistern der Mitgliedsbruderschaften unterschrieben und mit dem Vereinssiegel versehen!

Mitgliedsbruderschaft	Unterschrift	Siegel
St. Apollonia Schützenbruderschaft Eilendorf 1926 e.V. (12801)		
St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1310 Eilendorf e.V. (12802)		
St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1659 Stolberg-Stadtmitte e.V. (12803)		
St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1899 Stolberg-Atsch (12804)		
St. Hubertus Schützenbruderschaft Büsbach 1623 e.V. (12805)		
St. Heinrichs Schützenbruderschaft Münsterbusch 1880 e.V. (12807)		
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Zweifall 1824 (12808)		



Schiedsgerichtsordnung

des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

§ 1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt.. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.

§ 2 Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.

§ 3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.

§ 4 Die Schiedsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.

Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.

§ 5 Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:
"Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."

Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.

§ 6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).

Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

II: Das Verfahren

§ 7 Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streites anzustreben.

§ 8 Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.



- § 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.

Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere

- a) zweitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
- b) zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
- d) Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
- e) Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.

Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.

- § 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Woche nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen

- a) den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- b) die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.

Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

- § 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.

- § 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

- § 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.



- § 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien durch Einschreiben/Rückschein binnen eines Monats zu übersenden.

Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

- § 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

- § 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.

Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.

- § 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.

- § 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

III: Die Kosten des Verfahrens

- § 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht auf Antrag durch Beschluss festgesetzt.

Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

- § 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.

Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für

- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)
- das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG).

- § 21 Im Falle eines vergleichweisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

- § 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

- § 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 14. März 2010 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.